

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1997

Nr. 77

ausgegeben am 4. April 1997

Verordnung

vom 1. April 1997

über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzverordnung; MSchV)¹

Aufgrund von Art. 29 Abs. 4 und 5, Art. 35 Abs. 2, Art. 36 Abs. 3, Art. 37, Art. 40 Abs. 2, Art. 49, Art. 71 Abs. 1 und Art. 72 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz), LGBL 1997 Nr. 60², verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zuständigkeit

1) Die unmittelbare verwaltungsrechtliche Ausführung des Markenschutzgesetzes obliegt dem Amt für Volkswirtschaft.³

2) Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten bei den Massnahmen bei der Ein- und Ausfuhr.

3) Aufgehoben⁴

4) Aufgehoben⁵

5) Aufgehoben⁶

Art. 2

Fristberechnung

Berechnet sich eine im Markenschutzgesetz oder in dieser Verordnung festgelegte Frist nach Monaten oder Jahren und erfolgt der Zugang der Mitteilung oder das auslösende Ereignis am letzten Tag eines Monats, so endet die Frist am letzten Tag des Monats, in dem sie abläuft.

Art. 3

Sprache

1) Eingaben an das Amt für Volkswirtschaft müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Vorbehalten bleibt Art. 40 Abs. 3 und 4 (internationale Registrierungen).⁷

2) Von Beweisurkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, kann das Amt für Volkswirtschaft eine Übersetzung sowie eine Bescheinigung ihrer Richtigkeit verlangen; vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 3 (Sprache des Prioritätsbeleges). Wird die Übersetzung oder die Bescheinigung trotz Aufforderung nicht eingereicht, so bleibt die Urkunde unberücksichtigt.⁸

Art. 4

Mehrere Markenhinterleger oder Markeninhaber

1) Sind mehrere Personen Hinterleger oder Inhaber einer Marke, so kann das Amt für Volkswirtschaft sie auffordern, eine von ihnen oder eine Drittperson als gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.⁹

2) Solange trotz Aufforderung des Amtes für Volkswirtschaft kein Vertreter bezeichnet ist, gilt die im Eintragungsgesuch oder im Markenregister zuerst genannte Person als Vertreter.¹⁰

Art. 5¹¹*Vertretungsvollmacht*

Lässt sich ein Hinterleger oder Inhaber vor dem Amt für Volkswirtschaft vertreten oder muss er sich von Gesetzes wegen vertreten lassen, so kann das Amt für Volkswirtschaft eine schriftliche Vollmacht verlangen.

Art. 6

*Unterschrift*¹²

1) Fehlt die Unterschrift auf einer Eingabe mit Ausnahme einer Eingabe die eine Hinterlegung betrifft, so wird das ursprüngliche Einreichungsdatum anerkannt, wenn die Unterschrift innerhalb eines Monats nach Aufforderung des Amtes für Volkswirtschaft nachgereicht wird.¹³

2) Die Unterschrift auf einer durch Telefax übermittelten Eingabe wird als rechtsgültig anerkannt, sofern das Original innerhalb eines Monats nach Aufforderung des Amtes für Volkswirtschaft nachgereicht wird.¹⁴

Art. 7

Gebühren

Für die Gebühren, die nach dem Markenschutzgesetz oder dieser Verordnung zu bezahlen sind, ist die Verordnung über die Einhebung von Gebühren nach dem Markenschutzgesetz massgebend.

Art. 7a¹⁵*Elektronische Kommunikation*

Das Amt für Volkswirtschaft kann die elektronische Kommunikation zulassen.

II. Eintragung von Marken

A. Eintragungsverfahren

Art. 8

Hinterlegung

1) Für die Hinterlegung muss das amtliche oder ein der Ausführungsordnung zum Markenrechtsvertrag von Singapur vom 27. März 2006 entsprechendes Formular verwendet werden.¹⁶

2) Das Amt für Volkswirtschaft bescheinigt dem Hinterleger auf Verlangen die Hinterlegung.¹⁷

Art. 8a¹⁸*Umwandlung einer internationalen Registrierung in ein Eintragungsgesuch*

Ein Eintragungsgesuch nach Art. 44 des Markenschutzgesetzes erhält als Hinterlegungsdatum das Eintragungsdatum der entsprechenden internationalen Registrierung oder der Schutzausdehnung auf Liechtenstein.

Art. 9

Eintragungsgesuch

1) Das Eintragungsgesuch umfasst:

- a) den Antrag auf Eintragung der Marke;
- b) den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Adresse des Hinterlegers;
- c) ein Verzeichnis der eingereichten Akten und der bezahlten Gebühren, mit Angabe der Zahlungsart;
- d) die Unterschrift des Hinterlegers oder seines Vertreters.

2) Das Eintragungsgesuch ist gegebenenfalls zu ergänzen mit:

- a) dem Namen und der Adresse des Vertreters;
- b) der Prioritätserklärung (Art. 12 bis 14);
- c) der Angabe, dass es sich um eine Garantiemarke oder eine Kollektivmarke handelt;
- d) einem Nachweis über die Löschung der internationalen Registrierung und der Schutzausdehnung auf Liechtenstein. Wird die Priorität der gelöschten internationalen Registrierung beansprucht, so ist kein weiterer Prioritätsbeleg erforderlich;¹⁹
- e) allfälligen weiteren Ausweisen, die das Amt für Volkswirtschaft je nach Beschaffenheit der angemeldeten Marke für erforderlich erachtet.²⁰

3) Aufgehoben²¹

Art. 10

Wiedergabe der Marke

- 1) Die Marke muss graphisch darstellbar sein.

2) Bei Bildmarken, Wort-/Bildmarken sowie bei Wortmarken mit besonderer graphischer Gestaltung sind drei reproduktionsfähige schwarz-weiße Abbildungen einzureichen.

3) Wird für eine Marke eine farbige Ausführung beansprucht, so ist die entsprechende Farbe oder Farbkombination anzugeben und es sind zusätzlich drei farbige Abbildungen der Marke einzureichen.

4) Handelt es sich um eine dreidimensionale Marke, so muss dies im Eintragungsgesuch vermerkt werden.

5) Handelt es sich um eine akustische Marke, so muss diese notenmässig umschrieben werden.

Art. 11

Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

1) Die Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke beansprucht wird, sind präzise zu bezeichnen.

2) Die Waren und Dienstleistungen sind in Gruppen zusammenzufassen, die den internationalen Klassen nach dem Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen entsprechen. Den Gruppen ist die Nummer der Klasse dieser Klassifikation voranzustellen, und jede Gruppe ist in der Reihenfolge der Klassen dieser Klassifikation anzuordnen.²²

Art. 12

Priorität nach der Pariser Verbandsübereinkunft

1) Die Erklärung für die Priorität nach der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums umfasst folgende Angaben:

- a) das Datum der Ersthinterlegung;
- b) das Land, in dem oder für das diese Hinterlegung erfolgt ist.

2) Der Prioritätsbeleg besteht aus einer Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Ersthinterlegung, mit der Angabe der Hinterlegungs- oder Eintragsnummer der Marke.

3) Aufgehoben²³

Art. 13

Ausstellungspriorität

1) Die Erklärung für die Ausstellungspriorität umfasst:

- a) die genaue Bezeichnung der Ausstellung;
- b) die Angabe der unter der Marke vorgestellten Ware oder Dienstleistung.

2) Der Prioritätsbeleg besteht aus einer Bescheinigung der zuständigen Stelle darüber, dass die mit der Marke gekennzeichnete Ware oder Dienstleistung vorgestellt worden ist, mit der Angabe des Eröffnungstages der Ausstellung.

Art. 14

Gemeinsame Bestimmungen zu Prioritätserklärung und Prioritätsbeleg

1) Die Prioritätserklärung muss spätestens 30 Tage nach der Hinterlegung der Marke abgegeben, der Prioritätsbeleg innerhalb von sechs Monaten nach der Hinterlegung eingereicht werden; andernfalls erlischt der Prioritätsanspruch.

2) Die Prioritätserklärung kann sich auf mehrere Ersthinterlegungen beziehen.

3) Prioritätsbelege können sowohl in englischer als auch in französischer Sprache eingereicht werden.

Art. 15²⁴*Eingangsprüfung*

Wenn die Hinterlegung den Erfordernissen nach Art. 29 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes nicht entspricht, so kann das Amt für Volkswirtschaft dem Hinterleger eine Frist zur Vervollständigung der Unterlagen ansetzen.

Art. 16

Formalprüfung

1) Wenn die Hinterlegung den im Markenschutzgesetz (Art. 29) oder in dieser Verordnung (Art. 8 ff.) festgelegten formalen Erfordernissen nicht entspricht, so setzt das Amt für Volkswirtschaft dem Hinterleger eine Frist zur Behebung des Mangels an.²⁵

2) Wird der Mangel nicht fristgerecht behoben, so wird das Eintragungsgesuch ganz oder teilweise zurückgewiesen. Das Amt für Volkswirtschaft kann ausnahmsweise weitere Fristen ansetzen.²⁶

Art. 17

Materielle Prüfung

1) Liegt ein Zurückweisungsgrund nach Art. 31 Abs. 2 Bst. c oder d des Markenschutzgesetzes vor, so setzt das Amt für Volkswirtschaft dem Hinterleger eine Frist zur Behebung des Mangels an.²⁷

2) Wird der Mangel nicht fristgerecht behoben, so wird das Eintragungsgesuch ganz oder teilweise zurückgewiesen. Das Amt für Volkswirtschaft kann ausnahmsweise weitere Fristen ansetzen.²⁸

3) Für die Weiterbehandlung eines wegen Fristversäumnis zurückgewiesenen Gesuchs (Art. 38 des Markenschutzgesetzes) ist eine Weiterbehandlungsgebühr zu bezahlen.

Art. 17a²⁹

Weiterbehandlung bei Fristversäumnis

Für die Weiterbehandlung eines wegen Fristversäumnis zurückgewiesenen Gesuchs (Art. 38 MSchG) ist eine Weiterbehandlungsgebühr zu bezahlen.

Art. 18

Hinterlegungs- und Zuschlagsgebühren

1) Für die Hinterlegung ist die Hinterlegungsgebühr im voraus zu bezahlen.

2) Umfasst das Waren- oder Dienstleistungsverzeichnis der hinterlegten Marke mehr als drei Klassen, so hat der Hinterleger für jede weitere Klasse eine Zuschlagsgebühr (Klassengebühr) im voraus zu entrichten. Das Amt für Volkswirtschaft bestimmt die Anzahl der gebührenpflichtigen Klassen nach der Klasseneinteilung des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Nizzaer Klassifikationsabkommen).³⁰

Art. 19

Eintragung und Veröffentlichung

1) Liegen keine Zurückweisungsgründe vor, so trägt das Amt für Volkswirtschaft die Marke im Markenregister ein und veröffentlicht die Eintragung.³¹

2) Nach der Veröffentlichung stellt das Amt für Volkswirtschaft dem Markeninhaber eine Eintragungsurkunde aus, welche die im Register eingetragenen Angaben enthält.³²

B. Verlängerung der MarkeneintragungArt. 20³³*Mitteilung über den Ablauf der Gültigkeitsdauer*

Das Amt für Volkswirtschaft kann den eingetragenen Markeninhaber oder dessen Vertreter vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eintragung an das Datum des Ablaufs und die Möglichkeit einer Verlängerung erinnern. Ins Ausland werden keine solchen Mitteilungen versandt.

Art. 21

Verlängerung

1) Der Antrag auf Verlängerung der Markeneintragung kann frühestens zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gestellt werden (Art. 10 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes); der Antrag ist in schriftlicher Form beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen.³⁴

2) Die Verlängerung wird mit dem Ablauf der vorangegangenen Gültigkeitsdauer wirksam.

3) Das Amt für Volkswirtschaft bescheinigt dem Markeninhaber die Verlängerung der Eintragung.³⁵

4) Für die Verlängerung ist die Verlängerungsgebühr sowie gegebenenfalls eine Klassengebühr im voraus zu bezahlen.

5) Wird der Verlängerungsantrag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht, so ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

C. Änderungen in der Markeneintragung

Art. 22

Übertragung

1) Der Antrag auf Eintragung einer Übertragung ist vom bisherigen Markeninhaber oder vom Erwerber zu stellen und umfasst:

- a) eine ausdrückliche Erklärung des bisherigen Inhabers oder eine andere genügende Urkunde, nach der die Marke auf den Erwerber übergegangen ist;
- b) den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Adresse des Erwerbers und gegebenenfalls seines Vertreters;
- c) bei teilweiser Übertragung die Angabe der Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke übertragen worden ist.

2) Aufgehoben³⁶

Art. 23

Lizenz

1) Der Antrag auf Eintragung der Lizenz ist vom Markeninhaber oder vom Lizenznehmer zu stellen und umfasst:

- a) eine ausdrückliche Erklärung des Markeninhabers oder eine andere genügende Urkunde, nach welcher der Inhaber die Marke dem Lizenznehmer zum Gebrauch überlässt;
- b) den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Adresse des Lizenznehmers;
- c) gegebenenfalls das Begehren, dass die Lizenz als ausschliessliche Lizenz eingetragen wird;
- d) bei einer teilweisen Lizenz die Angabe der Waren und Dienstleistungen oder des Gebiets, für welche die Lizenz erteilt wird.

2) Für die Eintragung einer Unterlizenz gilt Abs. 1. Ausserdem muss nachgewiesen werden, dass der Lizenznehmer zur Erteilung von Unterlizenzen berechtigt ist.

3) Solange eine ausschliessliche Lizenz im Register eingetragen ist, werden für die gleiche Marke keine weiteren Lizenzen eingetragen, die mit der ausschliesslichen Lizenz nicht vereinbar sind.³⁷

Art. 24

Sonstige Änderungen der Markeneintragung

Aufgrund einer entsprechenden Erklärung des Markeninhabers oder einer anderen genügenden Urkunde werden eingetragen:

- a) die Nutzniessung an der Marke und die Verpfändung der Marke;
- b) Verfügungsbeschränkungen von Gerichten und Vollstreckungsbehörden;
- c) Änderungen, die eingetragene Angaben betreffen.

Art. 25³⁸*Löschung von Rechten anderer*

Das Amt für Volkswirtschaft löscht auf Antrag des Markeninhabers das zugunsten einer Drittperson eingetragene Recht, wenn eine ausdrückliche Verzichtserklärung des Inhabers dieses Rechts oder eine andere genügende Urkunde vorgelegt wird.

Art. 26

Berichtigungen

1) Fehlerhafte Eintragungen werden auf Antrag des Markeninhabers unverzüglich berichtigt.

2) Beruht der Fehler auf einem Versehen des Amtes für Volkswirtschaft, so erfolgt die Berichtigung von Amtes wegen.³⁹

Art. 27

Einreichung des Antrags, Gebührenzahlung

Der Antrag auf Änderung oder Berichtigung der Markeneintragung ist schriftlich einzureichen. Die vorgeschriebene Gebühr ist mit der Einreichung des Antrags zu bezahlen. Wird für dieselbe Marke gleichzeitig die Eintragung mehrerer Änderungen beantragt, so ist nur die einfache Gebühr zu entrichten.

Art. 28

Gebührenfreie Änderungen

Folgende Änderungen sind gebührenfrei:

- a) die Eintragung der erstmaligen Bestellung eines Vertreters und die Löschung von Vertreterverhältnissen;
- b) Änderungen, die auf einem vollstreckten Gerichtsurteil oder auf Vollstreckungsmassnahmen beruhen, sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten und Vollstreckungsbehörden;
- c) die Vormerkung von Änderungen im Aktenheft;
- d) Berichtigungen, wenn der Fehler auf einem Versehen des Amtes für Volkswirtschaft beruht.⁴⁰

D. Löschung der Markeneintragung

Art. 29

1) Der Antrag auf Löschung der Markeneintragung ist schriftlich zu stellen. Der Antrag auf teilweise Löschung (Einschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses) ist ebenfalls schriftlich zu stellen. Die dafür vorgeschriebene Gebühr ist mit der Einreichung des Antrags zu bezahlen; die vollständige Löschung ist gebührenfrei.

2) Stützt sich der Antrag auf ein richterliches Urteil, so ist eine Kopie des Urteils mit Bescheinigung der Rechtskraft beizufügen; es wird keine Gebühr erhoben.

III. Aktenheft und Markenregister

A. Das Aktenheft

Art. 30

Inhalt

1) Das Amt für Volkswirtschaft führt für jedes Eintragungsgesuch und jede Markeneintragung ein Aktenheft, aus dem der Verlauf des Eintragungsverfahrens, die Verlängerung und die Löschung der Eintragung, die Tatsache einer allfälligen internationalen Registrierung, Änderungen im Markenrecht sowie sonstige Änderungen der Markeneintragung ersichtlich sind.⁴¹

2) Das Reglement einer Garantie- oder Kollektivmarke ist ebenfalls Bestandteil des Aktenhefts.

3) Beweisurkunden, die Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbaren, werden auf Antrag oder von Amtes wegen ausgesondert. Die Aussonderung wird im Aktenheft vermerkt.

4) Das Aktenheft kann in elektronischer Form geführt werden.⁴²

Art. 31

Akteneinsicht

1) Vor der Eintragung der Marke dürfen in das Aktenheft Einsicht nehmen:

- a) der Hinterleger und sein Vertreter;
- b) Personen, die nachweisen, dass der Hinterleger ihnen die Verletzung seines Rechts an der hinterlegten Marke vorwirft oder dass er sie vor solcher Verletzung warnt;
- c) andere Personen, mit ausdrücklicher Zustimmung des Hinterlegers oder seines Vertreters.

2) Die in Abs. 1 genannten Personen dürfen auch in die Akten zurückgezogener oder zurückgewiesener Eintragungsgesuche Einsicht nehmen.

3) Nach der Eintragung kann jede Person Einsicht in das Aktenheft nehmen.

4) Über die Einsicht in ausgesonderte Beweisurkunden (Art. 30 Abs. 3) entscheidet das Amt für Volkswirtschaft nach Anhörung des Hinterlegers, des Inhabers oder des zur Vertretung Berechtigten der Marke.⁴³

5) Auf Antrag und gegen Bezahlung einer Gebühr wird die Einsichtnahme durch die Abgabe von Kopien gewährt.

Art. 32

Auskünfte über Eintragungsgesuche

1) Das Amt für Volkswirtschaft erteilt Drittpersonen gegen Zahlung einer Gebühr Auskünfte über hängige Eintragungsgesuche.⁴⁴

2) Diese Auskünfte sind beschränkt auf Angaben, die im Falle einer späteren Eintragung der Marke veröffentlicht werden.

Art. 33

Aktenaufbewahrung

1) Das Amt für Volkswirtschaft verwahrt die Akten vollständig gelöschter Markeneintragungen im Original oder in Kopie noch während fünf Jahren nach der Löschung.⁴⁵

2) Es verwahrt die Akten zurückgezogener und zurückgewiesener Eintragungsgesuche im Original oder in Kopie noch während fünf Jahren nach der Zurückziehung oder der Zurückweisung, mindestens aber während zehn Jahren nach der Hinterlegung.

3) Die Aktenaufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.⁴⁶

B. Das Markenregister

Art. 34

Registerinhalt

1) Die Eintragung im Markenregister enthält:

- a) die Registernummer;
- b) das Hinterlegungsdatum;
- c) den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Adresse des Markeninhabers;
- d) Namen und Adresse des allfälligen Vertreters;
- e) Wiedergabe der Marke;
- f) die Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke beansprucht wird, in der Reihenfolge und mit der Angabe der Klassen nach der Klasseneinteilung des Nizzaer Klassifikationsabkommens;
- g) das Datum der Veröffentlichung der Eintragung;
- h) Angaben über die Ersetzung einer früheren nationalen Eintragung durch eine internationale Registrierung;⁴⁷
- i) das Datum der Eintragung;⁴⁸
- k) die Nummer des Eintragungsgesuchs.⁴⁹

2) Die Eintragung wird gegebenenfalls ergänzt mit:

- a) der Angabe der beanspruchten Farbe oder Farbkombination;
- b) dem Vermerk "Dreidimensionale Marke";
- c) dem Vermerk "Durchgesetzte Marke";

- d) dem Vermerk “Akustische Marke“;
- e) der Angabe, dass es sich um eine Garantie- oder Kollektivmarke handelt;
- f) Angaben über die Inanspruchnahme einer Priorität nach Art. 7 und 8 des Markenschutzgesetzes;
- g) Aufgehoben⁵⁰

3) Ferner werden im Markenregister, jeweils mit dem Datum der Veröffentlichung eingetragen:

- a) die Verlängerung der Markeneintragung, mit der Angabe des Datums, an dem die Verlängerung wirksam wird;
- b) die vollständige oder teilweise Löschung der Markeneintragung, mit der Angabe des Grundes der Löschung;
- c) die vollständige oder teilweise Übertragung der Marke;
- d) die Erteilung einer Lizenz, gegebenenfalls mit der Angabe, dass es sich um eine ausschliessliche Lizenz handelt, und im Falle einer Teillizenz mit der Angabe der Waren und Dienstleistungen oder des Gebiets, für welche die Lizenz erteilt wird;
- e) die Nutzniessung an der Marke und die Verpfändung der Marke;
- f) Verfügungsbeschränkungen von Gerichten und Vollstreckungsbehörden;
- g) Änderungen, die eingetragene Marken betreffen;
- h) der Hinweis auf die Änderung des Markenreglements.

4) Das Amt für Volkswirtschaft kann weitere Angaben von öffentlichem Interesse eintragen.⁵¹

Art. 34a⁵²

Elektronisches Markenregister

Das Amt für Volkswirtschaft kann ein elektronisches Markenregister führen.

Art. 35⁵³

Einsichtnahme; Registerauszüge

- 1) Das Markenregister steht jeder Person zur Einsichtnahme offen.
- 2) Gegen Zahlung einer Gebühr erstellt das Amt für Volkswirtschaft Auszüge aus dem Register.

IV. Veröffentlichungen des Amtes für Volkswirtschaft⁵⁴

Art. 36

Gegenstand der Veröffentlichungen

Das Amt für Volkswirtschaft veröffentlicht:⁵⁵

- a) die Eintragung der Marken mit den Angaben nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a bis f und Abs. 2 Bst. a bis e;
- b) die Eintragungen nach Art. 34 Abs. 3;
- c) die Angaben nach Art. 34 Abs. 4, soweit deren Veröffentlichung zweckmässig erscheint.

Art. 37⁵⁶

Form der Veröffentlichung

Angaben nach Art. 36 werden im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht.

V. Nachforschungen

Art. 38

Nachforschungen nach identischen oder ähnlichen Marken

Das Amt für Volkswirtschaft führt auf schriftlich gestellten Antrag hin und gegen Zahlung einer Gebühr eine Nachforschung nach identischen oder ähnlichen Marken durch. Der Antrag muss enthalten:⁵⁷

- a) die Wiedergabe des Zeichens, das Gegenstand der Nachforschung ist;
- b) die Angabe der Waren und Dienstleistungen oder der entsprechenden Klassen, auf die sich die Nachforschung erstrecken soll;
- c) den Nachweis über die bezahlte Gebühr.

Art. 39

Ermittlung von Marken bestimmter Personen

1) Das Amt für Volkswirtschaft ermittelt auf Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr die Marken, die auf den Namen einer bestimmten Person hin-

terlegt oder die auf den Namen dieser Person im liechtensteinischen Markenregister eingetragen sind.⁵⁸

2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss den Namen und Vornamen oder die Firma, die Adresse der Person, deren Marken ermittelt werden sollen, sowie den Nachweis über die bezahlten Gebühren enthalten.

VI. Internationale Markenregistrierung⁵⁹

Art. 40

Einreichung des Gesuchs

1) Das Gesuch um internationale Registrierung einer Marke ist beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen, wenn Liechtenstein Ursprungsland im Sinne von Art. 1 Abs. 3 des Madrider Markenabkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken oder von Art. 2 Abs. 1 des Protokolls vom 28. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken ist.⁶⁰

2) Für die Einreichung des Gesuchs sind die vom Amt für Volkswirtschaft zur Verfügung gestellten Formulare der Weltorganisation für Geistiges Eigentum zu verwenden.⁶¹

3) Ist Liechtenstein Ursprungsland im Sinne des Madrider Markenabkommens, so sind die Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke beansprucht wird, in französischer Sprache anzugeben.

4) Ist Liechtenstein Ursprungsland im Sinne des Madrider Protokolls, so können die Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke beansprucht wird, in französischer oder englischer Sprache angegeben werden.

5) Die im Madrider Markenabkommen, im Madrider Protokoll und in der Verordnung über die Einhebung von Gebühren nach dem Markenschutzgesetz vorgesehenen Gebühren sind gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuchs zu bezahlen.

Art. 41

Prüfung durch das Amt für Volkswirtschaft⁶²

1) Wenn ein beim Amt für Volkswirtschaft eingereichtes Gesuch den formalen Erfordernissen, die es nach dem Markenschutzgesetz (Art. 29), dieser Verordnung (Art. 8 ff.) oder der Ausführungsordnung zum Madrider

Markenabkommen und zum Madrider Protokoll erfüllen muss, nicht entspricht oder wenn die vorgeschriebenen Gebühren (Art. 42 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes) nicht bezahlt sind, so setzt das Amt für Volkswirtschaft dem Gesuchsteller eine Frist zur Behebung des Mangels.⁶³

2) Wird der Mangel nicht fristgerecht behoben, so wird das Gesuch zurückgewiesen. Das Amt für Volkswirtschaft kann ausnahmsweise weitere Fristen setzen.⁶⁴

Art. 42

Aktenheft

1) Das Amt für Volkswirtschaft führt ein Aktenheft für jede international registrierte Marke, deren Ursprungsland Liechtenstein ist.⁶⁵

2) Das Aktenheft kann in elektronischer Form geführt werden.⁶⁶

Via. Herkunftsangaben⁶⁷

Art. 42a⁶⁸

Herkunftsangaben für Dienstleistungen

Als ein Ort der tatsächlichen Verwaltung nach Art. 47 des Markenschutzgesetzes wird der Ort vermutet an dem:

- a) für die Einreichung des Geschäftszwecks massgebliche Tätigkeiten ausgeübt werden; und
- b) für das Erbringen der Dienstleistung massgebliche Entscheide getroffen werden.

VII. Produzentenkenneichen

Art. 43

Produzentenkenneichen

1) Das Produzentenkenneichen muss gut sichtbar und dauerhaft angebracht sein. Anstatt des Produzentenkenneichens kann der Firmenname oder eine Marke des Herstellers angebracht werden.

2) Das Produzentenkennzeichen darf nur für liechtensteinische Erzeugnisse gebraucht werden.

3) Die Ausschlussgründe nach Art. 3 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes gelten auch für Produzentenkennzeichen.

VIII. Massnahmen bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr⁶⁹

Art. 44⁷⁰

Bereich

Die Hilfeleistung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit erstreckt sich auf das Verbringen von Waren ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet, die widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen sind.

Art. 45

Antrag auf Hilfeleistung

1) Der Berechtigte muss den Antrag auf Hilfeleistung beim Amt für Volkswirtschaft stellen. In dringenden Fällen kann der Antrag unmittelbar beim Zollamt gestellt werden, bei dem das Verbringen von verdächtigen Waren bevorsteht.⁷¹

2) Der Antrag gilt während zwei Jahren, wenn er nicht für eine kürzere Geltungsdauer gestellt wird. Er kann erneuert werden.

Art. 46

Zurückbehalten von Waren

1) Behält das Zollamt Waren zurück, so verwahrt es sie gegen Gebühr selbst oder gibt sie auf Kosten des Antragstellers einer Drittperson in Verwahrung.

2) Das Zollamt teilt dem Antragsteller Name und Adresse des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers, eine genaue Beschreibung, die Menge sowie den Absender im In- oder Ausland der zurückbehaltenen Ware mit.⁷²

3) Steht schon vor Ablauf der Frist nach Art. 70 Abs. 2 bzw. Abs. 3 des Markenschutzgesetzes fest, dass der Antragsteller eine einstweilige Verfügung nicht erwirken kann, so werden die Waren sogleich freigegeben.

Art. 46a⁷³*Proben oder Muster*

1) Der Antragsteller kann die Übergabe oder Zusendung von Proben oder Mustern zur Prüfung oder die Besichtigung der Ware beantragen. Anstelle von Proben oder Mustern kann das Amt für Volkswirtschaft oder das Zollamt dem Antragsteller auch Fotografien der zurückbehaltenen Ware übergeben, wenn diese eine Prüfung durch den Antragsteller ermöglichen.

2) Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Hilfeleistung beim Amt für Volkswirtschaft oder während des Zurückbehaltens der Ware direkt beim Zollamt gestellt werden, welches die Ware zurückbehält.

Art. 46b⁷⁴*Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen*

1) Das Amt für Volkswirtschaft oder das Zollamt weist den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware auf die Möglichkeit hin, einen begründeten Antrag auf Verweigerung der Entnahme von Proben oder Mustern zu stellen. Es setzt ihm für die Stellung des Antrags eine angemessene Frist.

2) Gestattet das Amt für Volkswirtschaft oder das Zollamt dem Antragsteller die Besichtigung der zurückbehaltenen Ware, so nimmt es bei der Festlegung des Zeitpunkts auf die Interessen des Antragstellers, Besitzers oder Eigentümers angemessene Rücksicht.

Art. 46c⁷⁵*Aufbewahrung von Beweismitteln bei Vernichtung der Ware*

1) Das Amt für Volkswirtschaft oder das Zollamt bewahrt die entnommenen Proben oder Muster während eines Jahres ab der Benachrichtigung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers nach Art. 70 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes auf. Nach Ablauf dieser Frist fordert es den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer auf, die Proben oder Muster in ihren Besitz zu nehmen oder die Kosten der weiteren Aufbewahrung zu tragen. Ist der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer dazu nicht bereit oder lässt er sich innerhalb von 30 Tagen nicht vernehmen, so vernichtet das Amt für Volkswirtschaft oder das Zollamt die Proben oder Muster.

2) Das Amt für Volkswirtschaft oder das Zollamt kann anstelle der Entnahme von Proben oder Mustern Fotografien der vernichteten Ware

erstellen, soweit damit der Zweck der Sicherung von Beweismitteln gewährleistet ist.

Art. 47⁷⁶

Gebühren

1) Die Gebühren für die Hilfeleistung des Amtes für Volkswirtschaft richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

2) Die Gebühren für die Hilfeleistung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit richten sich nach der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Verordnung vom 4. April 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit.⁷⁷

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48⁷⁸

Fristen

Vom Amt für Volkswirtschaft gesetzte Fristen bleiben vom Inkrafttreten dieser Verordnung unberührt.

Art. 49

Gebrauchspriorität

1) Im Falle der Hinterlegung einer Marke nach Art. 76 des Markenschutzgesetzes wird der Zeitpunkt, in dem die Marke in Gebrauch genommen wurde, im Markenregister eingetragen und veröffentlicht.

2) Handelt es sich um eine international registrierte Marke, so ist die entsprechende Angabe gegenüber dem Amt für Volkswirtschaft bis zum Ende des Monats der Veröffentlichung der internationalen Registrierung zu machen; der Zeitpunkt, in dem die Marke in Gebrauch genommen wurde, wird in einem besonderen Register eingetragen und veröffentlicht.⁷⁹

Art. 50

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollziehungsverordnung vom 15. Juni 1964 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren

und der gewerblichen Auszeichnungen, LGBL. 1964 Nr. 39, wird aufgehoben.

Art. 51

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Markenschutzgesetz in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 Titel abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 120](#).
-
- 2 LR 232.11
-
- 3 Art. 1 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- 4 Art. 1 Abs. 3 aufgehoben durch [LGBL 2006 Nr. 285](#).
-
- 5 Art. 1 Abs. 4 aufgehoben durch [LGBL 2006 Nr. 285](#).
-
- 6 Art. 1 Abs. 5 aufgehoben durch [LGBL 2006 Nr. 285](#).
-
- 7 Art. 3 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- 8 Art. 3 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- 9 Art. 4 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- 10 Art. 4 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- 11 Art. 5 abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 119](#).
-
- 12 Art. 6 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 1998 Nr. 67](#).
-
- 13 Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 1998 Nr. 67](#) und [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- 14 Art. 6 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 1998 Nr. 67](#) und [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- 15 Art. 7a eingefügt durch [LGBL 1998 Nr. 67](#), abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- 16 Art. 8 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 38](#).
-
- 17 Art. 8 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- 18 Art. 8a eingefügt durch [LGBL 1998 Nr. 67](#).
-
- 19 Art. 9 Abs. 2 Bst. d abgeändert durch [LGBL 1998 Nr. 67](#).
-
- 20 Art. 9 Abs. 2 Bst. e eingefügt durch [LGBL 1998 Nr. 67](#), abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- 21 Art. 9 Abs. 3 aufgehoben durch [LGBL 2013 Nr. 119](#).
-
- 22 Art. 11 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 1998 Nr. 67](#).
-
- 23 Art. 12 Abs. 3 aufgehoben durch [LGBL 2018 Nr. 120](#).
-
- 24 Art. 15 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- 25 Art. 16 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- 26 Art. 16 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- 27 Art. 17 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).

-
- [28](#) Art. 17 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).
-
- [29](#) Art. 17a eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 120](#).
-
- [30](#) Art. 18 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).
-
- [31](#) Art. 19 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2013 Nr. 119](#).
-
- [32](#) Art. 19 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).
-
- [33](#) Art. 20 abgeändert durch [LGBL. 2018 Nr. 120](#).
-
- [34](#) Art. 21 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).
-
- [35](#) Art. 21 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).
-
- [36](#) Art. 22 Abs. 2 aufgehoben durch [LGBL. 2018 Nr. 120](#).
-
- [37](#) Art. 23 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 120](#).
-
- [38](#) Art. 25 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).
-
- [39](#) Art. 26 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).
-
- [40](#) Art. 28 Bst. d abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).
-
- [41](#) Art. 30 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 1998 Nr. 67](#), [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).
-
- [42](#) Art. 30 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL. 1998 Nr. 67](#).
-
- [43](#) Art. 31 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).
-
- [44](#) Art. 32 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).
-
- [45](#) Art. 33 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).
-
- [46](#) Art. 33 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL. 1998 Nr. 67](#).
-
- [47](#) Art. 34 Abs. 1 Bst. h eingefügt durch [LGBL. 1998 Nr. 67](#).
-
- [48](#) Art. 34 Abs. 1 Bst. i eingefügt durch [LGBL. 1998 Nr. 67](#).
-
- [49](#) Art. 34 Abs. 1 Bst. k eingefügt durch [LGBL. 1998 Nr. 67](#).
-
- [50](#) Art. 34 Abs. 2 Bst. g aufgehoben durch [LGBL. 1998 Nr. 67](#).
-
- [51](#) Art. 34 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).
-
- [52](#) Art. 34a eingefügt durch [LGBL. 1998 Nr. 67](#), abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).
-
- [53](#) Art. 35 abgeändert durch [LGBL. 2018 Nr. 120](#).
-
- [54](#) Überschrift vor Art. 36 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 299](#) und [LGBL. 2011 Nr. 552](#).

-
- [55](#) Art. 36 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- [56](#) Art. 37 abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 119](#).
-
- [57](#) Art. 38 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- [58](#) Art. 39 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- [59](#) Überschrift vor Art. 40 abgeändert durch [LGBL 1998 Nr. 67](#).
-
- [60](#) Art. 40 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 1998 Nr. 67](#), [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- [61](#) Art. 40 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 1998 Nr. 67](#), [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- [62](#) Art. 41 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- [63](#) Art. 41 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 1998 Nr. 67](#), [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- [64](#) Art. 41 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- [65](#) Art. 42 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- [66](#) Art. 42 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 1998 Nr. 67](#).
-
- [67](#) Überschrift vor Art. 42a eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 120](#).
-
- [68](#) Art. 42a eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 120](#).
-
- [69](#) Überschrift vor Art. 44 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 120](#).
-
- [70](#) Art. 44 abgeändert durch [LGBL 2021 Nr. 439](#).
-
- [71](#) Art. 45 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 120](#).
-
- [72](#) Art. 46 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 120](#).
-
- [73](#) Art. 46a eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 120](#).
-
- [74](#) Art. 46b eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 120](#).
-
- [75](#) Art. 46c eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 120](#).
-
- [76](#) Art. 47 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 120](#).
-
- [77](#) Art. 47 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2021 Nr. 439](#).
-
- [78](#) Art. 48 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- [79](#) Art. 49 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 299](#) und [LGBL 2011 Nr. 552](#).